

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Empfehlung gemäß Artikel 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

(EZB/2003/1)

(2003/C 29/07)

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 3. Februar 2003)

BEGRÜNDUNG

Durch den Vertrag von Nizza wurde der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ein neuer Artikel 10.6 angefügt. Dieser Artikel lautet wie folgt: „Artikel 10.2 [der Satzung] kann vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs entweder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB einstimmig geändert werden. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Änderungen anzunehmen. Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind ...“. Artikel 10.6 ist in Verbindung mit der dem Vertrag von Nizza beigefügten Erklärung zu Artikel 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu verstehen. Diese Erklärung sieht vor, dass „[die] Konferenz davon [ausgeht], dass so rasch wie möglich eine Empfehlung im Sinne des Artikels 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vorgelegt wird“.

Vor diesem Hintergrund legt die EZB die vorliegende Empfehlung für eine Entscheidung des Rates über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung vor. Die Empfehlung wurde gemäß den Vorschriften des Artikels 10.6 der Satzung vom EZB-Rat einstimmig verabschiedet. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Artikel 10.6 der Satzung ist die Rechtsgrundlage für die Änderung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat. Da dieser Artikel sämtliche Änderungen auf Artikel 10.2 der Satzung beschränkt, bleiben das Recht der Mitglieder des EZB-Rates auf Anwesenheit während der Sitzungen des EZB-Rates (Artikel 10.1 der Satzung) sowie ihr Recht auf Teilnahme als Mitglieder des EZB-Rates an den Beratungen unberührt. Darüber hinaus wirken sich Änderungen der Abstimmungsregeln nicht auf die Abstimmung über Beschlüsse aus, die gemäß den Artikeln 28, 29, 30,

32, 33 und 51 der Satzung erlassen werden (Artikel 10.3 der Satzung).

Um sicherzustellen, dass der EZB-Rat auch in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet weiterhin in der Lage ist, Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen, muss die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken geringer sein als die Gesamtzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken (nachfolgend als „Zentralbankpräsidenten“ bezeichnet) im EZB-Rat. Ein Rotationssystem ist ein gerechtes, effizientes und angemessenes Verfahren zur Verteilung von Stimmrechten unter den Zentralbankpräsidenten. Die sechs Mitglieder des Direktoriums behalten dauerhafte Stimmrechte. Eine Änderung dieses Grundsatzes ließe sich schwer mit ihrer besonderen, im EG-Vertrag und der Satzung festgelegten Stellung vereinbaren. Sie sind die einzigen Mitglieder des EZB-Rates, deren Ernennung auf europäischer Ebene aufgrund eines im Vertrag vorgesehenen Verfahrens erfolgt und die ausschließlich im Rahmen des Euro-Währungsgebiets und für die für das gesamte Euro-Währungsgebiet zuständige EZB tätig sind. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei Stimmgleichheit im EZB-Rat die Stimme des Präsidenten, eines Mitglieds des Direktoriums, ausschlaggebend ist.

Das Rotationssystem sollte auf fünf wesentlichen Grundsätzen beruhen, und zwar „ein Mitglied — eine Stimme (one member one vote)“, „persönliche Teilnahme“, „Repräsentativität“, „Automatismus/Beständigkeit“ sowie „Transparenz“.

Erstens muss der für die Beschlussfassung der EZB bzw. des Eurosystems zentrale Grundsatz „ein Mitglied — eine Stimme“ für die stimmberechtigten Mitglieder beibehalten werden. Ein Rotationssystem hat jedoch zur Folge, dass bei einer Erhöhung der Anzahl der Zentralbankpräsidenten nicht mehr alle Mitglieder des EZB-Rates dauerhaft stimmberechtigt sind.

Zweitens nehmen alle Mitglieder des EZB-Rates weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an den Sitzungen des EZB-Rates teil, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder nicht.

Drittens könnte die Einführung eines Rotationssystems theoretisch dazu führen, dass die stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen als nicht hinreichend repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt angesehen werden. Daher sollte das Rotationssystem in der Weise gestaltet werden, dass solche Folgen vermieden werden. Um dem Grundsatz der Repräsentativität zu entsprechen, muss bei dem Rotationsprinzip danach unterschieden werden, wie häufig die Zentralbankpräsidenten stimmberechtigt sind. Zentralbankpräsidenten aus größeren Mitgliedstaaten sollten häufiger stimmberechtigt sein als diejenigen aus kleineren Mitgliedstaaten. Zwar stellt die Einführung von Repräsentativitätserwägungen eine Abweichung von den bestehenden Abstimmungsvorschriften im EZB-Rat dar, dies ist jedoch ausschließlich auf die Notwendigkeit zurückzuführen, den Auswirkungen der Erweiterung auf die Beschlussfassung des EZB-Rates Rechnung zu tragen. Eine solche Ex-ante-Unterscheidung zwischen den Zentralbankpräsidenten sollte lediglich bei der ursprünglichen Festlegung, wie häufig jeder Zentralbankpräsident stimmberechtigt ist, erfolgen. Für die jeweils stimmberechtigten Zentralbankpräsidenten gilt weiterhin der Grundsatz „ein Mitglied — eine Stimme“. Demzufolge sollte sich die genannte Unterscheidung nicht auf die inhaltliche Beschlussfassung auswirken, sondern lediglich bei der Festlegung, wer zu welchem Zeitpunkt abstimmt, von Bedeutung sein.

Viertens ist das Rotationssystem in der Weise zu gestalten, dass das System selbst, die Regeln über die Einteilung der Zentralbankpräsidenten in verschiedene Gruppen und die Regeln über die Verteilung von Stimmrechten an diese Gruppen eine automatische Anpassung an den Prozess der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets zulassen. Darüber hinaus muss das System bis zu 27 Mitgliedstaaten, d. h. die gegenwärtigen Mitgliedstaaten der EU sowie die 12 Beitrittsländer, die in der dem Vertrag von Nizza beigefügten Erklärung über die Erweiterung der Europäischen Union aufgezählt sind, aufnehmen können. Dieser Grundsatz der Beständigkeit verhindert insbesondere, dass durch die Anwendung des Rotationssystems die Mitglieder einer Gruppe kleinerer Mitgliedstaaten häufiger stimmberechtigt sind als die Mitglieder einer Gruppe verhältnismäßig größerer Mitgliedstaaten.

Fünftens muss das Rotationsprinzip transparent sein. Aus diesem Grund muss der Wortlaut des geänderten Artikels 10.2 der Satzung hinreichend verständlich sein und den Anforderungen des primären Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die in Artikel 1 enthaltene Anpassung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat erfolgte unter Berücksichtigung der genannten wesentlichen Grundsätze.

2. ANMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Mit Artikel 1 wird, im Rahmen der in Artikel 10.6 der Satzung vorgesehenen Grenzen, ein System zur Rotation der Stimmrechte im EZB-Rat eingeführt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates 21 übersteigt, werden die Abstimmungsregeln im EZB-Rat angepasst. Gemäß den bestehenden institutionellen Bestimmungen ist die Gesamtzahl der Stimmrechte auf 21 begrenzt. Im Hinblick auf ihre besondere Stellung (siehe oben) werden die sechs Mitglieder des Direktoriums dauerhafte Stimmrechte behalten. Die Zentralbankpräsidenten verfügen zusammen über die verbleibenden 15 Stimmrechte, die nach Maßgabe festgelegter Regeln der Rotation unterliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des EZB-Rates

verfügt über eine Stimme und übt sein Stimmrecht ausschließlich persönlich und in Unabhängigkeit aus. Um sicherzustellen, dass alle vom EZB-Rat getroffenen Entscheidungen repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt sind, werden die Zentralbankpräsidenten in Gruppen eingeteilt, die sich danach unterscheiden, wie häufig ihre Mitglieder stimmberechtigt sein können. Die Einteilung der Zentralbankpräsidenten in Gruppen erfolgt nach Maßgabe der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank. Diese Position ergibt sich aus dem Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats im Euro-Währungsgebiet aufgrund eines Indikators, der aus zwei Komponenten besteht: i) dem Anteil am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (nachfolgend als „BIP MP“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, sowie ii) dem Anteil an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute (nachfolgend als „GAB MFI“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt. Die Wahl der erstgenannten und wichtigsten Komponente BIP MP ist aus dem Grunde angemessen, dass sie vielfach als der objektivste Maßstab für die Größe der gesamten Volkswirtschaft jedes teilnehmenden Mitgliedstaats verwendet wird. Die zweite Komponente ist geeignet, da sie der besonderen Bedeutung des Finanzsektors der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Zentralbankentscheidungen Rechnung trägt. Die Gewichtung des BIP MP und des GAB MFI beträgt $\frac{5}{6}$ bzw. $\frac{1}{6}$. Diese Gewichtung ist angemessen, da der Finanzsektor auf diese Weise hinreichend und seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigt wird.

Für die Anwendung des Rotationssystems sind zwei Stufen vorgesehen, die sich nach der Abfolge der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets richten:

— Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Zentralbankpräsidenten 15 übersteigt, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden die Zentralbankpräsidenten in zwei Gruppen eingeteilt. Aus Gründen der Kontinuität erscheint es angemessen, zunächst ein Rotationssystem einzuführen, das lediglich geringfügig von den bestehenden Abstimmungsvorschriften abweicht und verhältnismäßig einfach ist. Es ist ungewiss, über welchen Zeitraum dieses Rotationssystem Anwendung findet, da sich dies nach der Abfolge der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets richtet. Die erste Gruppe besteht aus den fünf Zentralbankpräsidenten der jeweiligen Mitgliedstaaten, die aufgrund des oben genannten Indikators über die größten Anteile im Euro-Währungsgebiet verfügen. Die zweite Gruppe setzt sich aus allen übrigen Zentralbankpräsidenten zusammen. Die fünf Zentralbankpräsidenten der ersten Gruppe verfügen zusammen über vier Stimmrechte, und die Zentralbankpräsidenten der zweiten Gruppe haben zusammen elf Stimmrechte. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Rotationssystem Anwendung findet, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Zentralbankpräsidenten 18 übersteigt, besteht die Notwendigkeit, eine Sonderregelung zu treffen, um zu vermeiden, dass die Mitglieder der ersten Gruppe weniger häufig stimmberechtigt sind als die Mitglieder der zweiten Gruppe. Dies kann sich unter Umständen auf die Verteilung der 15 Stimmrechte an die zwei Gruppen auswirken. Um zu vermeiden, dass die Häufigkeit, mit der die Zentralbankpräsidenten in einer Gruppe abstimmen, 100 % beträgt, kann der EZB-Rat ferner beschließen, den Beginn des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Anzahl der Zentralbankpräsidenten 18 übersteigt. Die Durchführung dieser zeitlich begrenzten Sonderregelung sollte vom EZB-Rat vorgenommen werden.

— Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Zentralbankpräsidenten 22 beträgt, werden die Zentralbankpräsidenten in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe besteht aus den fünf Zentralbankpräsidenten der jeweiligen Mitgliedstaaten, die aufgrund des oben genannten Indikators über die größten Anteile im Euro-Währungsgebiet verfügen. Die zweite Gruppe besteht aus der Hälfte aller Zentralbankpräsidenten, deren Anzahl ggf. aufgerundet wird. Dabei wird dem Grundsatz der Beständigkeit Rechnung getragen, um eine gewisse Kontinuität bei der Häufigkeit, mit der in der zweiten Gruppe abgestimmt wird, zu gewährleisten. Die Zentralbankpräsidenten dieser Gruppe sind diejenigen Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten, die im Ländervergleich gemäß den oben genannten Kriterien die nachfolgenden Positionen einnehmen. Die dritte Gruppe besteht aus den übrigen Zentralbankpräsidenten. Die erste Gruppe hat vier Stimmrechte, die zweite Gruppe acht und die dritte Gruppe drei Stimmrechte. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Euro-Währungsgebiet aus 27 Mitgliedstaaten besteht, trägt die Häufigkeit, mit der die Zentralbankpräsidenten in der ersten Gruppe abstimmen, 80 %, diejenige der zweiten Gruppe 57 % und diejenige der dritten Gruppe 38 %.

Die Rotation der Stimmrechte unter den Zentralbankpräsidenten beruht ferner auf dem Grundsatz, dass innerhalb jeder Gruppe die Zentralbankpräsidenten für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt sind. Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Grundsatzes, die lediglich technischer Art sind, werden vom EZB-Rat verabschiedet.

Eine Anpassung der Zusammensetzung der Gruppen erfolgt bei jeder Anpassung des aggregierten BIP MP gemäß Artikel 29.3 der Satzung oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Zentralbankpräsidenten infolge der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets. Die Daten für die Berechnung der Anteile am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI werden von der Kommission nach den vom Rat aufgrund von Artikel 29.2 der Satzung festgelegten Regeln bereitgestellt. Die Daten für die Berechnung der Anteile an der GAB MFI werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Berechnung in der Europäischen Gemeinschaft geltenden statistischen Berichtsrahmens berechnet. Demnach berechnet die EZB diese Daten gemäß dem statistischen

Berichtsrahmen, der vom Rat aufgrund von Artikel 5.4 der Satzung festgelegt wurde, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾. Die EZB hat diesen Berichtsrahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2174/2002 ⁽³⁾, näher geregelt.

Die oben genannte fünfjährige Anpassung entspricht der ratio legis des Artikels 29.3 der Satzung. Die sich aus dieser Anpassung ergebenden neuen Anteile gelten jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an. Sobald ein neuer oder mehrere neue Zentralbankpräsidenten Mitglied des EZB-Rates werden, sollten die Referenzzeiträume, die für die Berechnung der Anteile des Mitgliedstaats der jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, herangezogen werden, den Zeiträumen entsprechen, die für die letzte fünfjährige Anpassung der Anteile verwendet wurden. Die sich aus den genannten unregelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten ab dem Tag, an dem der neue Zentralbankpräsident bzw. die neuen Zentralbankpräsidenten Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden. Diese Einzelheiten sind Teil der Durchführungsbestimmungen, die der EZB-Rat verabschiedet.

Alle Beschlüsse, die zur Durchführung der technischen Einzelheiten des Rotationssystems erforderlich sind, werden als Ausnahme zu den neuen Abstimmungsregeln mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates verabschiedet.

Artikel 2

Dieser Beschluss des Rates zur Änderung des Artikels 10.2 der Satzung muss den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen werden. Diese Änderung tritt nur in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden ist. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens richtet sich nach dem Beispiel der Schlussbestimmungen des Vertrags von Nizza.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

**Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen
BESCHLUSS DES RATES
über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken
und der Europäischen Zentralbank**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 10.6,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB) ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erweiterung des Euro-Währungsgebiets wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates führen. Unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sollte sichergestellt werden, dass der EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen. Dafür muss die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat geringer sein als die Gesamtzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Ein Rotationssystem ist ein gerechtes, effizientes und angemessenes Verfahren zur Verteilung von Stimmrechten im EZB-Rat unter den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. 15 Stimmrechte für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken stellen ein angemessenes Verhältnis dar zwischen der Kontinuität des bestehenden Beschlussverfahrens, einschließlich einer ausgeglichenen Verteilung von Stimmrechten unter den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den sonstigen Mitgliedern des EZB-Rates zum einen, und der Notwendigkeit sicherzustellen, dass auch ein wesentlich erweiterter EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, Entscheidungen effizient zu treffen, zum anderen.
- (2) Angesichts ihrer Ernennung auf europäischer Ebene aufgrund eines im Vertrag vorgesehenen Verfahrens und ihrer Rolle in der für das gesamte Euro-Währungsgebiet zuständigen EZB muss jedes Mitglied des Direktoriums ein dauerhaftes Stimmrecht im EZB-Rat behalten.
- (3) Die Änderung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat erfolgt gemäß Artikel 10.6 der Satzung. Im Hinblick darauf, dass dieser Artikel lediglich Änderungen des Artikels 10.2 der Satzung betrifft, wirken sich Änderungen der Abstimmungsregeln nicht auf die Abstimmung über Beschlüsse aus, die gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 der Satzung erlassen werden.
- (4) Das gewählte Rotationssystem beruht auf fünf wesentlichen Grundsätzen. Der Grundsatz „ein Mitglied — eine Stimme“, der das zentrale Beschlussfassungsprinzip im EZB-Rat bildet, gilt auch weiterhin für alle stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates. Unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder nicht, nehmen alle Mitglieder des EZB-Rates weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an dessen Sitzungen teil. Das Rotationssystem ist in dem Sinne beständig, dass es alle Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets bis einschließlich der gegenwärtig vorgesehenen Höchstzahl von Mitgliedstaaten aufnehmen kann. Darüber hinaus wird durch das Rotati-

onssystem vermieden, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen als nicht repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt angesehen werden. Schließlich ist das Rotationssystem transparent.

- (5) Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in verschiedene Gruppen und die Verteilung einer bestimmten Anzahl von Stimmrechten an diese Gruppen soll sicherstellen, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt sind. Abhängig von der relativen Größe im Euro-Währungsgebiet der Volkswirtschaft des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken ihr Stimmrecht unterschiedlich häufig ausüben. Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in Gruppen richtet sich folglich nach der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus einem Indikator ergibt, der aus zwei Komponenten besteht: der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am i) aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (nachfolgend als „BIP MP“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und an ii) der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute (nachfolgend als „GAB MFI“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Mitgliedstaats, die sich in seinem BIP MP widerspiegelt, ist eine angemessene Komponente, da die Auswirkungen von Zentralbankentscheidungen in Mitgliedstaaten mit größeren Volkswirtschaften größer sind als in Mitgliedstaaten mit kleineren Volkswirtschaften. Gleichzeitig ist auch die Größe des Finanzsektors eines Mitgliedstaats von besonderer Bedeutung für Zentralbankentscheidungen, da die Geschäftspartner von Zentralbankgeschäften zu diesem Sektor gehören. Die Gewichtung des aggregierten BIP MP und der GAB MFI beträgt $\frac{5}{6}$ bzw. $\frac{1}{6}$. Diese Gewichtung ist angemessen, da der Finanzsektor auf diese Weise hinreichend und seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigt wird.
- (6) Im Interesse einer reibungslosen Einführung des Rotationssystems erfolgt diese in zwei Stufen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, werden sie in zwei Gruppen eingeteilt. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die zweite Gruppe eingeteilt werden. Wenn eine beträchtliche Anzahl neuer Mitgliedstaaten dem Euro-Währungsgebiet beigetreten ist, d. h., wenn die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 21 übersteigt, werden diese in drei Gruppen eingeteilt. Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt. Der EZB-Rat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder die einzelnen Durchführungsbestimmungen für die beiden Grundsätze und erlässt ggf. den Beschluss, den Beginn des Rotationssystems zu verschieben, um zu vermeiden, dass die Häufigkeit, mit der die Präsidenten der nationalen Zentralbanken in einer Gruppe abstimmen, 100 % beträgt.

⁽¹⁾ ABL. ...

⁽²⁾ ABL. ...

⁽³⁾ ABL. ...

(7) Die Anteile des Mitgliedstaats der jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, werden bei jeder Anpassung des aggregierten BIP MP gemäß Artikel 29.3 der Satzung oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat angepasst. Die sich aus den regelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an. Sobald ein Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden, sollten die Referenzzeiträume, die für die Berechnung der Anteile des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, herangezogen werden, den Zeiträumen entsprechen, die für die letzte fünfjährige Anpassung der Anteile verwendet wurden. Die sich aus den genannten unregelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten ab dem Tag, an dem der Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden. Diese technischen Einzelheiten sind Teil der Durchführungsbestimmungen, die der EZB-Rat verabschiedet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 10.2 erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des EZB-Rates hat eine Stimme. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates 21 übersteigt, hat jedes Mitglied des Direktoriums eine Stimme und beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15. Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte erfolgt wie im Folgenden dargelegt:

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aufgrund der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, ergibt, in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gewichtung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute beträgt $\frac{5}{6}$ bzw. $\frac{1}{6}$. Die erste Gruppe besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken und die zweite Gruppe aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes werden

der ersten Gruppe vier Stimmrechte und der zweiten Gruppe elf Stimmrechte zugeteilt.

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken nach Maßgabe der sich aufgrund der oben genannten Kriterien ergebenden Position in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe, der vier Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die zweite Gruppe, der acht Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus der Hälfte aller Präsidenten der nationalen Zentralbanken, wobei jeder Bruchteil auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die dritte Gruppe, der drei Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken.
- Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt.
- Artikel 29.2 gilt für die Berechnung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Die gesamte aggregierte Bilanz der monetären Finanzinstitute wird gemäß dem zum Zeitpunkt der Berechnung in der Europäischen Gemeinschaft geltenden statistischen Berichtsrahmen berechnet.
- Bei jeder Anpassung des aggregierten Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen gemäß Artikel 29.3 oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken wird die Größe und/oder die Zusammensetzung der Gruppen nach den oben genannten Grundsätzen angepasst.
- Der EZB-Rat trifft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder alle zur Durchführung der oben genannten Grundsätze erforderlichen Maßnahmen und kann beschließen, den Beginn des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 18 übersteigt.

Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, dass ein für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Die Stimmrechte aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 bleiben von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.“

Artikel 2

Schlussbestimmung

(1) Dieser Beschluss bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...
